

# Revisionsinformationen – Futtermittelherstellung, Logistik und Matrixorganisation VLOG Standard Version 25.01 ab 01.01.2025

Verband Lebensmittel  
ohne Gentechnik e.V. (VLOG)

01.09.2024



# Vorwort

In dieser Revisionsinformation werden die wesentlichen inhaltlichen Änderungen der VLOG-Standard Version 25.01 gegenüber Version 23.01 in kompakter Darstellung aufgeführt, die für die Stufen Futtermittelherstellung, Logistik und Matrixorganisation Logistik und Futtermittelherstellung relevant sind.

Eine detailliertere Auflistung findet sich im Revisionsdokument.

Redaktionelle Änderungen, die jedoch keine inhaltlichen Änderungen nach sich ziehen, sind nicht mit angegeben (z.B. Umformulierungen, Korrektur von Dopplungen).

# Teil A - Allgemeines

# Teil A: Allgemeines

## A 10.1 „Ohne GenTechnik“-Siegel und Wortmarke VLOG

### Änderung „Ohne GenTechnik“-Siegel:

- Markenrechte auf VLOG übergegangen:  
„Das „Ohne GenTechnik“-Siegel wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) initiiert. Inzwischen ist der VLOG Inhaber der Markenrechte und exklusiv für die Vergabe und Verwaltung des Siegels zuständig.“
- Aktualisierung des „Ohne GenTechnik“-Siegels (Abbildung A 2)



### Ergänzung Wortmarke „VLOG“:

- „Die Nutzung der Wortmarke „VLOG“ für Lebensmittel oder Tiere ist hingegen im Standardnutzungsvertrag geregelt, der mit dem VLOG als Inhaber der Markenrechte geschlossen wird.“

# Teil A: Allgemeines

## A 10.2 „VLOG geprüft“-Siegel und Wortmarke

Konkretisierung Nutzung der Wortmarke:

- „Die Nutzung der Wortmarke ist im Standardnutzungsvertrag geregelt, der mit dem VLOG als Inhaber der Markenrechte geschlossen wird.“

Ergänzung (Verschiebung aus B 2.8 bzw. C 3.3):

- „Bei der Verwendung der Wortmarke ist darauf zu achten, dass in der visuellen Darstellung jegliche Ähnlichkeit mit dem „VLOG geprüft“-Siegel vermieden wird.“

Konkretisierung Nutzung des „VLOG geprüft“-Siegels:

- „Für die Nutzung des „VLOG geprüft“-Siegels muss zusätzlich ein Lizenzvertrag mit dem VLOG geschlossen werden. Voraussetzung dieses Lizenzvertrags ist eine Zertifizierung auf Basis des vorliegenden VLOG-Standards bzw. einem als gleichwertig anerkannten Standard.“

# Teil A: Allgemeines

## Glossar - Begriffsdefinitionen

### Aufnahme neuer Begriffsdefinitionen:

- Dokumentenprüfung
- Hauptzutat
- Warenbegleitpapiere

### Überarbeitung bestehender Begriffsdefinitionen:

- Bewerter

# Teil Z - Zertifizierung

# Teil Z: Zertifizierung

## Z 3.1 Audittypen

Konkretisierung Dokumentenaudit:

„Externe Auditierung die ausschließlich in den folgenden Fällen durchgeführt wird:

- im Rahmen der Erweiterungszertifizierung Landwirtschaft zur Einbindung neuer Geltungsbereiche (vgl. Kapitel Z 2.5) unter Einhaltung bestimmter Kriterien durch das landwirtschaftliche Unternehmen
- nach einer KO-Bewertung, wenn sich diese ausschließlich aufgrund eines Mangels in der Dokumentation ergab. Die Zertifizierungsstelle entscheidet je nach Situation und KO-Bewertung über den Umfang des Dokumentenaudits.

Im Dokumentenaudit erfolgt die Prüfung von Unternehmensunterlagen (z.B. Verfahrens- bzw. Arbeitsanweisungen, Lieferscheine) ohne vor-Ort Betriebsrundgang (vgl. Kap. Z 3.6).“



# Teil Z: Zertifizierung

## Z 3.1 Audittypen

Streichung

Audittyp „Reduziertes Erstaudit bei Futtermittelherstellern und/oder Futtermittellogistikunternehmen“

# Teil Z: Zertifizierung

## Z 3.4 Auditintervalle und Z 4.4 Gültigkeit des VLOG-Zertifikats

### Z 3.4 Auditintervalle, Tabelle Z 3 Auditintervalle:

Ergänzung auf Stufe Logistik:

„Liegt bei einem Streckenhändler eine Zertifizierung nach QS vor, so kann das VLOG-Auditintervall an das Auditintervall der QS-Kontrollen (max. 2 Jahre) angepasst werden.

- Ausgenommen von dieser Regelung sind Streckenhändler, die Futtermittel in „VLOG geprüft“-Qualität überführen.

Die Zertifikatslaufzeit des VLOG-Zertifikats reicht dabei längstens bis zum Ende des 2. Folgejahres (bezogen auf das Datum des VLOG-Audits).“

# Teil Z: Zertifizierung

## Z 3.4 Auditintervalle und Z 4.4 Gültigkeit des VLOG-Zertifikats

Z 4.4 Gültigkeit des VLOG-Zertifikats, Tabelle Z 7 Gültigkeit des VLOG-Zertifikats:

Ergänzung Ausnahmen:

„Stufe Logistik

VLOG-zertifizierte Streckenhändler, die gleichzeitig nach Leitfäden des QS-Systems zertifiziert sind:

- Die Gültigkeit reicht bei Anpassung des VLOG-Auditintervalls an das Auditintervall der QS-Kontrollen (maximal 2 Jahre) dabei längstens bis zum Ende des 2. Folgejahres (bezogen auf das Datum des VLOG-Audits).“

# Teil Z: Zertifizierung

## Z 3.8 Bewertung der Einhaltung der Anforderungen

Tabelle Z 4 Bewertung der Einhaltung der Anforderungen:

Änderung KO-Bewertung:

- Je nach Vorgaben in den Checklisten ist „C“-Bewertung für KO-Kriterien möglich:
- „KO-Kriterien können je nach Vorgaben in den Checklisten mit einem A, B, C oder einem N.A. bewertet werden.“

Ergänzung Kapitel Z 3.8:

„Beim wiederholten Auftreten desselben Verstoßes entscheidet der Auditor bzw. die Zertifizierungsstelle, ob dieselbe oder eine strengere Bewertung erforderlich ist.“

# Teil Z: Zertifizierung

## Z 3.9 und Z 3.11

### Z 3.9 Festlegung und Umgang mit Korrekturmaßnahmen

Streichung

~~„Bei der Sanktionierung des Unternehmens bzw. im Umgang mit Korrekturmaßnahmen finden die Ausführungen (vgl. Kapitel Z 3.10) und Anhang (10) Anwendung.“~~

### Z 3.11 Bewertung, Review durch die Zertifizierungsstelle

Ergänzung (Verschiebung aus Glossar):

„Der Bewerter gibt dem Zertifizierer eine Empfehlung zur Zertifizierungsentscheidung. Sind Bewerter und Zertifizierer nicht dieselbe Person, ist das Ergebnis des Bewerter separat zu dokumentieren.“

# Teil Z: Zertifizierung

## Z 4.5 Zertifikatsentzug

Ergänzung:

- „(Fristlose) Kündigung des Zertifizierungsstellen-Anerkennungsvertrags vor Beendigung der Zertifikatslaufzeit“

# Stufenübergreifende Änderungen

# Stufenübergreifende Änderungen

- **Konkretisierung zur VLOG-Sub-ID**  
(Stufe Logistik: B 2.1; Stufe Futtermittelherstellung: C 2.1; Stufe Lebensmittelverarbeitung G 2.1)
- **Vereinheitlichung und Konkretisierung der Anforderungen zur Wareneingangskontrolle**  
(Stufe Logistik: B 3.1, B 4.1, B 6.2; Stufe Futtermittelherstellung: C 2.6; Stufe Landwirtschaft E 4.6, E 4.8; Stufe Lebensmittelverarbeitung G 2.6; Stufe Einzelhandel H 2.6)
- **Vereinheitlichung und Konkretisierung der Anforderungen zur Warenausgangskontrolle**  
(Stufe Logistik: B 2.8; Stufe Futtermittelherstellung: C 3.3; Stufe Landwirtschaft E 4.12; Stufe Lebensmittelverarbeitung G 2.9)
- **Ergänzung Anforderungen Reklamationsmanagement**  
(Stufe Logistik B 2.10; Stufe Futtermittelherstellung C 2.10; Stufe Matrixorganisation D 2.9; Stufe Landwirtschaft E 3.8; Stufe Gruppenorganisation F 2.9; Stufe Lebensmittelverarbeitung G 2.11)



# Stufenübergreifende Änderungen

- **Ergänzung Anforderungen Korrekturmaßnahmen, kontinuierlicher Verbesserungsprozess**  
(Stufe Logistik B 2.13; Stufe Futtermittelherstellung C 2.13; Stufe Matrixorganisation D 2.12; Stufe Landwirtschaft E 3.10; Stufe Gruppenorganisation F 2.11; Stufe Lebensmittelverarbeitung G 2.14; Stufe Einzelhandel H 2.14)
- **Konkretisierung Aufbewahrungsfrist von Dokumenten/Dokumentationen**  
(Stufe Logistik: B 2.14; Stufe Futtermittelherstellung: C 2.14; Stufe Lebensmittelverarbeitung: G 2.15)
- **Konkretisierung und Ergänzung der Mindestprobemenge Futtermittel/Rohwaren**  
(Stufe Logistik B 4.2.2; Stufe Futtermittelherstellung C 3.1.2; Stufe Landwirtschaft E 4.11.2; Stufe Gruppenorganisation F 2.6.2)

# Teil B - Logistik

# Teil B: Logistik

## B 1 und B 2.1

### B 1 Stufendefinition und Zertifizierungspflicht

Ergänzung Tabelle B 1 Stufendefinition und Zertifizierungspflicht auf Unterstufe Lagerung/Umschlag:

keine Zertifizierung erforderlich für Lebensmittel:

„Für Lagerung/Umschlag von eindeutig gekennzeichneten gesackten/ manipulationssicher verpackten VLOG-zertifizierten Lebensmitteln/Zutaten tierischen Ursprungs.“

### B 2.1 Standardnutzungsvertrag mit VLOG

Konkretisierung VLOG-Sub-ID:

„Für alle weiteren vom Hauptstandort rechtlich abhängigen und in die VLOG-Zertifizierung eingebundenen Standorte liegt eine vom VLOG erteilte VLOG-Sub-ID (10-xxxxx-A/B/etc.) vor.“

# Teil B: Logistik – B 2 Allgemeine Anforderungen

## B 2.8 Warenausgangskontrolle, Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren

### Futtermittel:

- Ergänzung:  
„Es ist sichergestellt, dass ausschließlich Futtermittel, welche die Anforderungen der Kennzeichnung als „VLOG geprüft“ vollständig erfüllen, das Unternehmen als solche verlassen.“
- Konkretisierung Kennzeichnung als „VLOG geprüft“:  
„VLOG-zertifizierte Futtermittel sind auf den Warenbegleitpapieren oder bei gesackter Ware auf der Verpackung eindeutig mit der Wortmarke „VLOG geprüft“ und/oder dem „VLOG geprüft“-Siegel (vgl. Kapitel A 10) gekennzeichnet.“
- Streichung (Verschiebung nach A 10.2):  
visuelle Darstellung der Wortmarke

# Teil B: Logistik – B 2 Allgemeine Anforderungen

## B 2.8 Warenausgangskontrolle, Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren

### Lebensmittel:

- Ergänzung:  
„Es ist sichergestellt, dass ausschließlich Rohstoffe und Produkte, welche die Anforderungen der Kennzeichnung als „VLOG“ bzw. mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel vollständig erfüllen, das Unternehmen als solche verlassen.“
- Konkretisierung Kennzeichnung als „VLOG“ bzw. mit „Ohne GenTechnik“-Siegel:  
„VLOG-zertifizierte Rohstoffe und Produkte sind auf den Warenbegleitpapieren eindeutig mit der Formulierung „VLOG“ oder dem „Ohne GenTechnik“-Siegel gekennzeichnet. “

# Teil B: Logistik – B 2 Allgemeine Anforderungen

## B 2.10 und B 2.13

### B 2.10 Reklamationsmanagement

- Ergänzung (auch Hinweise sind zu betrachten):  
„Es ist ein dokumentiertes System zum Umgang mit Beanstandungen, Reklamationen und Hinweisen im Zusammenhang mit den Anforderungen des VLOG-Standards eingeführt.“

### B 2.13 Korrekturmaßnahmen, kontinuierlicher Verbesserungsprozess

- Ergänzung (Dokumentation der Korrekturmaßnahmen):  
„Werden im Rahmen interner Audits, externer Audits oder des Reklamationsmanagements nicht-konforme Futtermittel, Rohstoffe und Produkte identifiziert und/oder Abweichungen von den Standard-Anforderungen festgestellt, ergreift das Unternehmen Korrekturmaßnahmen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern und dokumentiert diese.“

# Teil B: Logistik – B 2 Allgemeine Anforderungen

## B 2.14 Dokumentation und Aufbewahrungsfrist

Konkretisierung Aufbewahrungsfrist:

„Mindesthaltbarkeitsdatum der Charge/Partie plus ein Jahr bzw. insgesamt mindestens zwei Jahre“

# Teil B: Logistik – B 3 Lagerung und Umschlag

## B 3.1 Wareneingangskontrolle

- Konkretisierung Prüfgegenstand Futtermittel:  
„Im Wareneingang werden die Warenbegleitpapiere oder bei gesackter Ware die Verpackung auf die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ und/oder mit dem „VLOG geprüft“-Siegel kontrolliert.“
- Konkretisierung Prüfgegenstand Lebensmittel:  
„Im Wareneingang werden die Warenbegleitpapiere oder bei gesackter Ware die Verpackung auf die Kennzeichnung „VLOG“ und/oder dem „Ohne GenTechnik“-Siegel kontrolliert.“
- Ergänzung Futtermittel und Lebensmittel:  
„Unvollständige oder uneindeutige Warenbegleitpapiere werden beim Lieferanten bzw. Auftraggeber reklamiert.“



# Teil B: Logistik – B 4 Handel

## B 4.1 Wareneingangskontrolle

- Konkretisierung Prüfgegenstand:  
„Im Rahmen der Wareneingangskontrolle von VLOG-zertifizierten Rohstoffen, Produkten und Futtermitteln wird:
  - die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ und/oder mit dem „VLOG geprüft“-Siegel bzw. die Kennzeichnung „VLOG“ und/oder mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel auf den Warenbegleitpapieren oder bei gesackter Ware auf der Verpackung geprüft.“
- Konkretisierung:  
„Unvollständige oder uneindeutige Warenbegleitpapiere werden beim Lieferanten bzw. Auftraggeber reklamiert.“
- Streichung:  
„Die Futtermittel bzw. Rohstoffe werden erst dann als „VLOG geprüft“ bzw. „VLOG“ vermarktet, wenn diese Qualität nachweislich vom VLOG-zertifizierten Lieferanten bestätigt wurde.“

# Teil B: Logistik – B 4 Handel

## B 4.2.2 Probenahme und Beauftragung eines Analyzelabors

Mindestmengen Probenmaterial:

- Konkretisierung:  
„Mischfuttermittel: mindestens 400 g, maximal 1 kg“
- Ergänzung Einzelfuttermittel/Rohware/Rohstoffe:  
„geschrotet/vermahlen: mindestens 400 g, maximal 1 kg“

# Teil B: Logistik – B 6 Überführung

## B 6.2 Wareneingangskontrolle

Ergänzung ganzes Kapitel (analog Stufe Futtermittelherstellung):

„Im Wareneingang ist sichergestellt, dass nur kennzeichnungsfreie Futtermittel in die „VLOG geprüft“-Qualität überführt werden.

### Wareneingangskontrolle von risikobehafteten Futtermitteln

Für alle Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe, welche vom Unternehmen als risikobehaftet (vgl. Kapitel B 6.1) eingestuft werden, liegt eine Bestätigung des Lieferanten über GVO- bzw. Kennzeichnungsfreiheit vor. Dies kann erfolgen über:

- Separate Erklärung zur GVO-Freiheit für die aktuell gelieferte Partie oder
- Analyseergebnis gemäß den Vorgaben des VLOG-Standards zur GVO-Freiheit für die aktuell gelieferte Partie oder
- einen Zusatz auf den Warenbegleitpapieren, dass es sich um kennzeichnungsfreie Futtermittel handelt, oder
- eine eindeutige, vertragliche Regelung über die Lieferung von kennzeichnungsfreien Futtermitteln

# Teil B: Logistik – B 6 Überführung

## B 6.2 Wareneingangskontrolle

Ergänzung ganzes Kapitel (Fortsetzung):

*Erläuterung: Für die Deklaration von kennzeichnungsfreien, aber nicht VLOG-zertifizierten Futtermitteln, empfiehlt VLOG folgende Formulierung: „Die folgenden Futtermittel sind im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig: ...“.*

### Wareneingangskontrolle von nicht risikobehafteten Futtermitteln

Für alle Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe, welche vom Unternehmen als nicht risikobehaftet (vgl. Kapitel B 2.4) eingestuft werden, tragen die entsprechenden Warenbegleitpapiere des Futtermittels keinerlei Kennzeichnung nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003.“

# Teil B: Logistik – B 6 Überführung

## B 6.3 Probenahme und Analyse zur Überführung

Ergänzung Erläuterung:

*„Erläuterung: Für die Beprobung von Sackware im Rahmen der Überführung gelten die Anforderungen zur Durchführung von repräsentativen Probenahmen aus VO (EU) Nr. 691/2013, Anhang 1.“*

# Teil B: Logistik – B 7 Private Labelling

## B 7.3 Wareneingangskontrolle

- Konkretisierung Prüfgegenstand:  
„Im Rahmen der Wareneingangskontrollen von VLOG-zertifizierten Futtermitteln wird:
  - die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ und/oder mit dem „VLOG geprüft“-Siegel auf den Warenbegleitpapieren oder bei gesackter Ware auf der Verpackung geprüft. “
- Ergänzung:  
„Unvollständige oder uneindeutige Warenbegleitpapiere werden beim Lieferanten bzw. Auftraggeber reklamiert.“

# Teil C - Futtermittelherstellung

# Teil C: Futtermittelherstellung

## C 1 Stufendefinition und Zertifizierungspflicht

### Tabelle C 1 Stufendefinition und Zertifizierungspflicht

Ergänzung Stufendefinition Unterstufe Futtermittelherstellung/-verarbeitung:

- „Überführung und anschließende Vermarktung von am (Produktions-)Standort vorhandenen nicht kennzeichnungspflichtigen Einzelfuttermitteln in „VLOG geprüft“-Qualität.
- Transport, Lagerung und Umschlag von am (Produktions-)Standort hergestellten, verarbeiteten oder überführten VLOG-zertifizierten Einzel- bzw. Mischfuttermitteln.“



# Teil C: Futtermittelherstellung – C 2 Allgem. Anforderungen

## C 2.1 und C 2.4

### C 2.1 Standardnutzungsvertrag mit VLOG

Konkretisierung VLOG-Sub-ID:

„Für alle weiteren vom Hauptstandort rechtlich abhängigen und in die VLOG-Zertifizierung eingebundenen Standorte liegt eine vom VLOG erteilte VLOG-Sub-ID (10-xxxxx-A/B/etc.) vor.“

### C 2.4 Risikomanagement

Ergänzung Inhalte der Gefahrenanalyse (Futtermittelzusatzstoffe):

- „Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe für den Bereich „VLOG geprüft“ (z.B. Herkunftsländer)“

# Teil C: Futtermittelherstellung – C 2 Allgem. Anforderungen

## C 2.6 Wareneingangskontrolle

### Wareneingangskontrolle von VLOG-zertifizierten Futtermitteln

- Konkretisierung Prüfgegenstand:  
„Im Wareneingang werden die Warenbegleitpapiere oder bei gesackter Ware die Verpackung auf die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ und/oder mit dem „VLOG geprüft“- Siegel (vgl. A 10.2) kontrolliert.“
- Ergänzung (Reklamation uneindeutiger Warenbegleitpapiere):  
„Unvollständige oder uneindeutige Warenbegleitpapiere werden beim Lieferanten reklamiert.“

### Wareneingangskontrolle von nicht VLOG-zertifizierten, risikobehafteten sowie nicht risikobehafteten Futtermitteln

- Streichung Betrachtung Hilfsstoffe

# Teil C: Futtermittelherstellung – C 2 Allgem. Anforderungen

## C 2.14 Dokumentation und Aufbewahrungsfrist

Konkretisierung Aufbewahrungsfrist:

„Mindesthaltbarkeitsdatum der Charge/Partie plus ein Jahr bzw. insgesamt mindestens zwei Jahre“

# Teil C: Futtermittelherstellung – C 3 Futtermittelherstellung

## C 3.1.2 Probenahme und Beauftragung eines Analyzelabors

Mindestmengen Probenmaterial:

- Konkretisierung:  
„Mischfuttermittel: mindestens 400 g, maximal 1 kg“
- Ergänzung Einzelfuttermittel/Rohware/Rohstoffe:  
„geschrotet/vermahlen: mindestens 400 g, maximal 1 kg“

# Teil C: Futtermittelherstellung – C 3 Futtermittelherstellung

## C 3.3 Warenausgangskontrolle, Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren

- Ergänzung:  
„Es ist sichergestellt, dass ausschließlich Futtermittel, welche die Anforderungen der Kennzeichnung als „VLOG geprüft“ vollständig erfüllen, das Unternehmen als solche verlassen.“
- Konkretisierung Kennzeichnung als „VLOG geprüft“:  
„VLOG-zertifizierte Futtermittel sind auf den Warenbegleitpapieren oder bei gesackter Ware auf der Verpackung eindeutig mit der Wortmarke „VLOG geprüft“ und/oder dem „VLOG geprüft“-Siegel (vgl. Kapitel A 10) gekennzeichnet.“
- Streichung (Verschiebung nach A 10.2):  
Erläuterung zur visuellen Darstellung der Wortmarke

# Teil C: Futtermittelherstellung – C 4 mob. Mahl/Mischanlagen

## C 4.2 Absicherung durch Verschleppungstests

Konkretisierung bzgl. Notwendigkeit von Verschleppungstests:

„Werden kennzeichnungspflichtige Futtermittel (inkl. Öle) gemahlen/gemischt, ist vom Mahl- und/oder Mischanlagenbetreiber ein Verschleppungstest je eingesetzten baugleichem Modell durchzuführen, um die Wirkung der Maßnahmen gegen Verschleppung zu validieren.

- Ausnahme: Bei Mahl- und/oder Mischanlagen bei denen sowohl eine Restlosentleerung als auch eine Spülcharge nach Anweisung des Herstellers (bzw. basierend auf eigenen Testergebnissen) nach jeder kennzeichnungspflichtigen Mischung und vor einer „VLOG-Mischung“ durchgeführt werden, ist keine Durchführung von Verschleppungstests notwendig.“

# Teil D - Matrixorganisation Logistik und Futtermittelherstellung

# Teil D: Matrixorganisation – D 2 Allgemeine Anforderungen

## D 2.6.1 und D 2.6.2

### D 2.6.1 Probenahme- und Analysenplan

Ergänzung bzgl. GVO-Analysen von Futtermitteln, Rohstoffen und Produkten, die technisch bedingt nicht analysiert werden können:

„In diesem Fall liegt für die Erstellung eines Probennahme- und Analysenplans eine Risikoanalyse vor, die zu dem Schluss kommt, welche Futtermittel/Rohstoffe/ Produkte nicht beprobt bzw. analysiert werden müssen.“

### D 2.6.2 Probenahme und Beauftragung eines Analyzelabors

Mindestmengen Probenmaterial:

- Konkretisierung:  
„Mischfuttermittel: mindestens 400 g, maximal 1 kg“
- Ergänzung Einzelfuttermittel/Rohware/Rohstoffe:  
„geschrotet/vermahlen: mindestens 400 g, maximal 1 kg“



# Anhänge

# Anhänge – inhaltliche Änderungen

Anhang	Änderung
<b>(11) Vorlage VLOG Zertifikat</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konkretisierung zur VLOG-Sub-ID</li> <li>• Aktualisierung „Ohne GenTechnik“-Siegel</li> <li>• Streichung Fußzeile zur Zertifikatsnummer</li> </ul>
<b>(13) Betriebsbeschreibung Stufe Logistik</b>	<p>Teil 3: Probenahme und GVO-Analyse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme, dass Mehrfachnennungen möglich sind</li> <li>• Streichung Auswahlmöglichkeit: „Handel von Rohstoffen/Produkten (Lebensmittel): Ausschließlich VLOG oder nach einem gleichwertig anerkannten Standard“</li> <li>• Ergänzung Auswahlmöglichkeit: „Streckenhandel von Lebensmitteln“</li> </ul>
<b>(18) Matrixbeschreibung und Standortliste</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung: Dokumentation Aktualitätsprüfung der Matrixbeschreibung</li> </ul>
<b>(31) VLOG-Ereignisfallblatt Futtermittelherstellung und -Logistik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung beim vom Ereignisfall betroffenen Futtermittel: Kriterium „Qualität des Futtermittels“</li> </ul>
<b>(32) VLOG-Ereignisfallblatt Matrixorganisation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung beim vom Ereignisfall betroffenen Futtermittel: Kriterium „Qualität des Futtermittels“</li> </ul>

# Anhänge

## Strukturell, aber nicht inhaltlich geänderte Anhänge

Anhang	Änderung
<b>(12) Geltungsbereiche der VLOG-Zertifizierung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gruppierung und Neustrukturierung der Geltungsbereiche der Stufe Lebensmittelverarbeitung/-aufbereitung</li></ul>
<b>(30) Mahl- und Mischprotokoll für Mahl- und/oder Mischanlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Konkretisierung, dass es sich bei der hergestellten Futtermischung um „VLOG-Mischung“ handelt</li></ul>

## Weggefallene Anhänge

Anhang	Änderung
<b>(10) Umgang mit Abweichungen und Verstößen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Streichung aufgrund von Aufnahme in Teil Z und Dopplungen mit anderen bereits existierenden Dokumenten</li></ul>

# Weitere Informationen und Kontakt

## Aktueller VLOG-Standard

inklusive aller Anhänge, zusätzlicher hilfreicher Dokumente und Merkblätter:

[www.ohnegentechnik.org/standard](http://www.ohnegentechnik.org/standard)



Kontakt VLOG Qualitätssicherung:

[qualitaet@ohnegentechnik.org](mailto:qualitaet@ohnegentechnik.org)

[www.ohnegentechnik.org](http://www.ohnegentechnik.org)

# Copyright

© 2024 Copyright by VLOG – Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. – Alle Rechte vorbehalten

Diese Präsentation als Gesamtheit aber auch ihre einzelnen Komponenten sind, sofern nicht auf andere Quellen verwiesen wird, geistiges Eigentum des VLOG - Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.

[info@ohnegentechnik.org](mailto:info@ohnegentechnik.org)

+49 30 2359 945 00